



GEWERKSCHAFT ÖFFENTLICHER DIENST AHS-GEWERKSCHAFT

1090 Wien, Lackierergasse 7
Tel: 01/4056148, Fax: 01/4039488
E-Mail: office.ahs@goed.at

ZVR-Nr. 576439352
www.oegb.at/datenschutz

BMBWF
per E-Mail

Unser Zeichen: We/Sch

Wien, am 12. März 2019

Stellungnahme zu einem Bundesgesetz, mit dem das Schulzeitgesetz 1985 geändert wird

Geschäftszahl: BMBWF-12.663/0001-II/3/2019

Sehr geehrte Damen und Herren!

In offener Frist übermittelt die AHS-Gewerkschaft ihre Stellungnahme zum gegenständlichen Entwurf.

Ad § 2 Abs. 5:

In Z 4 und 5 des Entwurfs stimmen der Text des Entwurfs und die in der Textgegenüberstellung vorgeschlagene Fassung nicht überein. In der Textgegenüberstellung wird der Satz „Für nicht an einem Schulcluster beteiligte öffentliche Praxisschulen sowie jene mit Unter- und Oberstufe geführten allgemein bildenden höheren Schulen, an denen für alle Klassen und Schulstufen der Samstag schulfrei ist, hat die zuständige Schulbehörde zwei zwischen unterrichtsfreie Tage fallende Schultage in jedem Unterrichtsjahr durch Verordnung schulfrei zu erklären.“ gestrichen, im Text des Entwurfs ist er allerdings noch vorhanden.

Die AHS-Gewerkschaft fordert die Streichung dieser Bestimmung – so, wie es in der Textgegenüberstellung dargestellt wird. Diese spezielle Norm träge nämlich nur öffentliche Praxisschulen und AHS-Langformen und würde bedeuten, dass an diesen Schulen in manchen Jahren kein einziger Tag schulautonom vergeben werden könnte. Das widerspräche der immer wieder geäußerten Intention, die Schulstandorte zu stärken, und würde diesen Schularten autonome Möglichkeiten nehmen, über die alle anderen Schularten verfügen.

Das Wort „einzelne“ im ersten Satz könnte die Vermutung aufkommen lassen, dass diese Tage nicht zusammenhängen dürfen, was weder in den Erläuterungen zum Ausdruck kommt noch inhaltlich begründet erscheint.

Eine eigene Verordnungsermächtigung für den Bundesminister ist nicht notwendig, da das Höchstausmaß der Tage, die das schulpartnerschaftliche Gremium schulfrei erklären kann, einer kalendarischen Gesetzmäßigkeit folgt. Außerdem sollte das schulpartnerschaftliche Gremium jederzeit wissen, wie viele Tage schulfrei erklärt werden können.

Die AHS-Gewerkschaft schlägt daher folgende Formulierung vor:

„(5) Aus Anlässen des schulischen oder sonstigen öffentlichen Lebens kann das Schulforum bzw. der Schulgemeinschaftsausschuss in jedem Unterrichtsjahr Tage schulfrei erklären. Das Höchstausmaß der Tage, die in einem Unterrichtsjahr schulfrei erklärt werden können, richtet sich nach dem Wochentag, auf den der 26. Oktober in diesem Unterrichtsjahr fällt, und ist der folgenden Tabelle zu entnehmen:

Der 26. Oktober fällt auf einen	Montag	Dienstag	Mittwoch	Donnerstag	Freitag	Samstag	Sonntag
Höchstausmaß der Tage, die in einem Unterrichtsjahr vom Schulforum bzw. vom Schulgemeinschaftsausschuss schulfrei erklärt werden können	3	4	4	4	4	3	2

Bei der Beschlussfassung der im ersten Satz genannten Gremien haben der Schulleiter oder die Schulleiterin Stimmrecht. Ferner kann die zuständige Schulbehörde in besonderen Fällen des schulischen oder sonstigen öffentlichen Lebens einen weiteren Tag durch Verordnung schulfrei erklären.“

Ad § 2 Abs. 5a:

Entsprechend den vorgeschlagenen Änderungen in § 2 Abs. 5 muss Abs. 5a lauten:

„(5a) Aus zwingenden schulorganisatorischen oder im öffentlichen Interesse gelegenen Gründen kann die zuständige Schulbehörde mit Verordnung für einzelne Schulen oder Schularten den Entfall der Herbstferien gemäß § 2 Abs. 4 Z 8 festlegen. Wird dies festgelegt, sind für die entsprechende Schule oder Schulart der Dienstag nach Ostern sowie der Dienstag nach Pfingsten schulfrei und beträgt die Anzahl der vom Schulforum bzw. Schulgemeinschaftsausschuss als schulfrei erklärbaren Tage, abweichend von Abs. 5, fünf.“

Mit freundlichen Grüßen

Mag. Herbert Weiß e.h.

Vorsitzender der AHS-Gewerkschaft

Mag. Michael Zahradnik e. h.

Vors.-Stellv.

Mag. Georg Stockinger e. h.

Vors.-Stellv. u. Besoldungsreferent